



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
Fax. (0222) 531 15 2690
Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.671/2-DSR/93

Dr. SINGER
2768

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1010 W i e n

Betreff	GESETZENTWURF
Zi.	73 -GE/19 P3
Datum:	24. NOV. 1993
Verteilt	25. Nov. 1993

Betrifft: Zivildienstgesetz-Novelle 1993, *St. Oesch Toront*
Stellungnahme des Datenschutzrates

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des
Datenschutzrates zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf
übermittelt.

Anlagen

18. November 1993
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
VESELSKY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wiesinger



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Te1. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.671/2-DSR/93

Dr. SINGER
2768

An das
Bundesministerium für Inneres

Postfach 100
1014 W i e n

Betrifft: Zivildienstgesetz-Novelle 1993,
do. Zl. 94 103/264-IV/9/93;

Stellungnahme des Datenschutzrates

Der Datenschutzrat hat zu dem im Betreff genannten
Gesetzesentwurf in seiner Sitzung am 17. November 1993 folgende
Stellungnahme beschlossen:

1. Zu § 57a Abs. 1 und 2:

Diese Absätze sollen offenbar ausdrückliche gesetzliche
Ermächtigungen für die Ermittlung und Verarbeitung (§ 6 1. Fall
DSG) und die Übermittlung (§ 7 Abs. 1 Z 1 DSG)
personenbezogener Daten normieren. Dafür sprechen auch die
Ausführungen in den Erläuterungen zu § 57a Abs. 1, denen
zufolge der Entwurf davon ausgeht, daß in Hinkunft der Umgang
mit personenbezogenen Daten auf das Niveau
automationsunterstützter Datenverarbeitung "gehoben" werde und
deshalb ein diesen Sachverhalt regelnder Abschnitt einzufügen
sei. Weiters führen die Erläuterungen aus, daß Abs. 1
"entsprechend den Anordnungen zu §§ 6 und 7 DSG die generelle
Ermächtigung der Zivildienstverwaltung gesetzlich regelt, alle
(!) personenbezogenen Daten von Zivildienstwerbern,
-pflichtigen und -leistenden zu ermitteln, zu verarbeiten und
zu benützen".

- 2 -

Der vorliegende Regelungsvorschlag geht von einer falschen Interpretation der §§ 6 und 7 DSG aus. Als "ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung" im Sinne der §§ 6 und 7 DSG können nicht einfachgesetzliche Globalermächtigungen zur Datenverwendung fungieren. Wie aus den parlamentarischen Materialien zum DSG ersichtlich (AB 1978 und 1986 zum DSG, 1024 BlgNR 14. GP und 1036 BlgNR 16. GP), sind § 6 1. Fall und § 7 Abs. 1 Z 1 DSG vielmehr als rechtspolitischer "Auftrag" zu verstehen, nach und nach bereichsspezifisch konkrete Verwendungsbestimmungen zu erlassen. Diese Bestimmungen haben daher mehr zu enthalten als etwa eine bloße Wiederholung der Ermächtigungen des DSG (vgl. Matzka-Kotschy, Datenschutzrecht in der Praxis, § 7 S. 6). Die RV 1978 zu § 6 DSG, 72 BlgNR 14.GP, führt dazu näher aus, daß als "ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung" (zur Ermittlung und Verarbeitung von Daten) nur eine solche Regelung gelten kann, die "jede der Komponenten der Datenverarbeitung" festlegt und "auch die zugelassenen Daten ausdrücklich bezeichnet".

Mehrere Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst (vgl. GZ 810.099/1-V/1a/85 vom 18.3.1985) führen präzisierend aus, daß ausdrückliche gesetzliche Ermächtigungen "auch Aussagen über die zu verarbeitenden Datenarten sowie Aussagen über die Betroffenenkreise und über die Empfänger der Daten enthalten sollen".

Es wird daher empfohlen, die Formulierung des § 57a in diesem Sinne zu überdenken. Es erschiene sinnvoll - unter Beibehaltung der Terminologie und des Aufbaus des die Datenverwendung im öffentlichen Bereich regelnden 2. Abschnittes des DSG -, in

- § 57a Abs. 1 eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung für die Ermittlung und Verarbeitung und in
- § 57a Abs. 2 für die Übermittlung personenbezogener Daten zu schaffen,

- 3 -

die den im zitierten Rundschreiben des Bundeskanzleramtes genannten Kriterien entspricht, d.h. die zulässigerweise zu verwendenden Datenarten taxativ aufzählt und klarstellt, welche Datenarten welchen Empfängern übermittelt werden dürfen.

2. Zu § 57a Abs. 3 / § 5 Abs. 5:

- 2.1 Die in Abs. 3 enthaltene Auskunftsverpflichtung öffentlicher Stellen gegenüber der Zivildienstverwaltung ist zu generell. Es wird daher empfohlen, die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der in dieser Bestimmung enthaltenen Ermächtigung zur Übermittlung personenbezogener Daten im Hinblick auf die in § 1 Abs. 2 DSG sowie Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Tatbestände in den Erläuterungen näher darzulegen. Außerdem wären im Gesetz selbst jedenfalls jene Datenarten genauer anzugeben, bezüglich derer die Ermächtigung zur Übermittlung eingeräumt werden soll.
- 2.2 Zum Verbot der Auskunftsverweigerung (§ 57a Abs. 3 letzter Satz): Der Datenschutzrat geht davon aus, daß dieses Verbot der Auskunftsverweigerung dann nicht greifen kann, wenn das Auskunftsbegehren unzulässig ist, also wenn etwa die in § 57a Abs. 3 taxativ aufzuzählenden Datenarten (vgl. 2.1 der Stellungnahme) überschritten werden oder sich das Auskunftersuchen nicht auf Datenarten beschränkt, die die anfragende Behörde für die Vollziehung des ZDG benötigt (zu einer möglichen besseren Formulierung in Anlehnung an § 7 Abs. 2 DSG siehe 2.4). Aus diesem Grund wird empfohlen, den letzten Satz des § 57a Abs. 3 zu streichen oder zumindest im obigen Sinn relativierend zu formulieren.
- 2.3 § 57a Abs. 3 steht in einem gewissen Spannungsverhältnis zum ebenfalls durch den Entwurf der ZDG-Novelle 1993 vorgeschlagenen § 5 Abs. 5, wonach alle Behörden und Ämter dem BMI die von diesem verlangten, für die Feststellung

- 4 -

der Rechtswirksamkeit der Zivildiensterklärung erforderlichen Auskünfte zu erteilen haben, bestehende Übermittlungsverbote aber unberührt bleiben. Den Erläuterungen zufolge wurde dieser Absatz wegen der Neuordnung der Einholung der Strafregisterauskunft geändert: die Pflicht zur Beibringung der Strafregisterbescheinigung trifft nach den Bestimmungen der Novelle nicht mehr den Zivildienstwerber, sondern geht auf den BMI über. Es wird angeregt, den § 5 Abs. 5, falls er sich - wie aus den Erläuterungen geschlossen werden könnte - nur auf die Einholung der Strafregisterauskunft bezieht, in diesem Sinne einzuschränken. In allen anderen Fällen (falls das BMI für die bescheidmäßige Feststellung der Rechtswirksamkeit der Zivildiensterklärung gemäß § 5 Abs. 6 mit den ihm ohnehin zu übermittelnden Unterlagen - § 5 Abs. 4 und 8 - nicht das Auslangen findet) wäre diese Bestimmung jedenfalls mit § 57a Abs. 3 in Einklang zu bringen und insbesondere klarzustellen, in welchem Verhältnis der letzte Satz des § 5 Abs. 5, wonach bestehende Übermittlungsverbote unberührt bleiben, zum § 57a Abs. 3 steht, der eine generelle Durchbrechung des Amtsgeheimnisses vorsieht.

- 2.4 Bei der Formulierung des § 57a Abs. 3 sollte auch auf den Wortlaut des § 7 Abs. 2 DSG ("automationsunterstützte Amtshilfe") Bedacht genommen werden. Die Datenübermittlung gemäß § 7 Abs. 2 DSG ist nur insoweit zulässig, als die Daten für den Empfänger zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine "wesentliche" Voraussetzung bilden.

18. November 1993
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
VESELSKY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

